

**1. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich, wahrheitsgemäß und berufsbezogen sind. Verboten sind insbesondere die gezielte Werbung um neue Klientel und die reklamehafte Selbstdarstellung. Ein Verstoß gegen diese Werbebeschränkungen ist disziplinar. Einschränkungen der Werbefreiheit sind dort geboten, wo der Anwaltstand als solcher vor dem Eindruck der Unseriosität bewahrt werden soll. Die marktschreierische Werbung des Anwaltes ist jedenfalls zu beanstanden.**

**2. Die Registrierung einer Domain (hier: *scheidungsanwalt.at*) über eine anwaltliche Tätigkeit, die von allen österreichischen Rechtsanwälten ausgeübt wird, mit der eine Ausschließlichkeit erreicht und die Kollegenschaft von einer gleichlautenden Werbung ausgeschlossen wird, widerspricht § 45 RL-BA 1977.**

Leitsätze verfasst von RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 28. April 2003 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schalich, im Beisein der Anwaltsrichter Dr. Benda und Dr. Weidacher und des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Richter, dann der Kammerangestellten Kleinertz als Schriftführer, in der Disziplinarsache gegen Dr. F\*\*\*\* St\*\*\*\*, Rechtsanwalt in Leibnitz, infolge Berufung des Beschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 16. Mai 2002, GZ D 61/01, nach mündlicher Verhandlung, nach Anhörung des Berichterstatters Anwaltsrichter Dr. Benda, nach Ausführung der Berufung durch den Beschuldigten und nach den Gegenausführungen durch die Kammeranwalts-Stellvertreterin Dr. Gaster und den Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur, Erster Generalanwalt Dr. Wasserbauer und nach dem Schlussworte des Beschuldigten zu Recht erkannt:

Der Berufung wird nicht Folge gegeben. Gemäß § 54 Abs 5 DSt fallen dem Disziplinarbeschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfahrens zur Last.

#### **Entscheidungsgründe:**

Mit Erkenntnis des Disziplinarrates der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz vom 16.5.2002 wurde der Disziplinarbeschuldigte schuldig erkannt, er habe dadurch, dass er im Internet die Domain „scheidungsanwalt.at“ unter Ausschluss aller übrigen österreichischen Rechtsanwälte für sich persönlich schützen lassen, gegen § 45 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 1977 in der geltenden Fassung) verstoßen. Der Disziplinarbeschuldigte habe daher das Disziplinarvergehen der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes zu vertreten und wurde hierfür eine Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises gemäß § 16 (1) DSt ausgesprochen.

Dem Erkenntnis liegt nachstehender Sachverhalt zugrunde: Der Disziplinarbeschuldigte hat sich die Domain *www.scheidungsanwalt.at* mit einem Schreiben der nic.at Internetverwaltungs- und BetriebsgmbH vom 20.12.2000 im Internet zertifizieren (registrieren) lassen.

Gibt ein Internetuser die Webadresse *www.scheidungsanwalt.at* ein, erscheint daraufhin die Homepage des Disziplinarbeschuldigten, in welcher sich dieser u.a. als Spezialist für Scheidung darstellt.

Die Tatsache, dass sich der Disziplinarbeschuldigte die Domain *www.scheidungsanwalt.at* hat

registrieren lassen, bedeutete, dass auch jeder andere in der Lage wäre, sich zwar ebenfalls den Domainnamen „scheidungsanwalt“ schützen zu lassen, allerdings nicht mit der Endung „.at“, sondern beispielsweise mit Endungen wie „.com“ der „.co.at“. Die Domain „scheidungsanwalt.at“ ist ein einziges Mal vergeben und ausschließlich für den Disziplinarbeschuldigten reserviert. Die Endung „.at“ ist die Abkürzung für „Austria“, die Endung „.com“ für „commercial“, die Endung „.de“ beispielsweise für „Deutschland“. Der Disziplinarbeschuldigte erklärte in der Disziplinarverhandlung nicht bereit zu sein, die registrierte Domain „scheidungsanwalt.at“ auf Kammerinstitutionen zu übertragen. Gleichzeitig erklärte er aber, mit der Registrierung dieser gegenständlichen Domain habe er nicht beabsichtigt, andere Kollegen auszuschließen. Diese müssten lediglich „sehr ähnliche“ Domains registrieren lassen.

In der Montagsausgabe der Kleinen Zeitung vom 29.10.2001, und zwar unter dem Oberbegriff „Webmarkt“ und unter der dort vorgesehenen Rubrik „Recht“ ließ der Disziplinarbeschuldigte annoncieren [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at). Bei Eingabe dieser Bezeichnung [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at) erscheint lediglich die Homepage des Disziplinarbeschuldigten. Bei Eingabe lediglich des Wortes „Scheidungsanwalt“ in diversen Suchmaschinen unter dem Betreff „Suche“ erscheinen jeweils sehr viele Treffer, abhängig von der jeweiligen Suchmaschine zwischen 20 und 80 Treffer, darunter findet sich auch immer die Homepage des Disziplinarbeschuldigten.

Rechtlich hat der Disziplinarerrat Erster Instanz dazu erwogen:

Gemäß § 45 RL-BA in der geltenden Fassung sei Werbung zulässig, sofern es sie wahr, sachlich, im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist.

Gemäß Absatz 3 des § 45 sei unzulässig, insbesondere (aber eben nicht ausschließlich) Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung, vergleichende Werbung etc.

Der Disziplinarerrat vertritt die Ansicht, dass alleine die Tatsache standeswidrig ist, dass durch Registrierung einer Domain mit der Bezeichnung [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at) sämtlichen anderen österreichischen Anwälten die Möglichkeit genommen wird, ebenfalls unter [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at) aufzutreten. Gerade auch die Endung „.at“ ist bedeutend, signalisiert sie doch einen österreichischen Homepageinhaber. Von § 45 RL-BA in der geltenden Fassung ist eine von einem Rechtsanwalt veranlasste, den gesamten Rechtsanwaltsstand ausschließliche Werbung - mit Ausnahme des Disziplinarbeschuldigten selbst - nicht gedeckt.

Bei der Strafe war mildernd die bisherigen Unbescholtenheit, strafverschärfend nichts zu werten, sodass mit der Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises das Auslangen gefunden werden konnte.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Berufung der Disziplinarbeschuldigten, mit der dieser im wesentlichen die Ausschließlichkeit, die von der Erstinstanz angenommen wurde, bekämpft und darauf hinweist, dass nur geringfügige Veränderungen ebenfalls eine Registrierung zulassen, darüber hinaus nicht seine Registrierung unter [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at), sondern auch unter einer Unzahl von weiteren Betreibern möglich sei, weshalb die Registrierung unter [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at) keinesfalls einen unzulässigen Werbevorteil verschaffe, er beantragt, ihn vom Vorwurf gegen die Werberichtlinien nach § 45 RL-BA 1977 in der geltenden Fassung freizusprechen.

Die Kammeranwaltschaft beantragt, der Berufung keine Folge zugeben. Der Berufung des Disziplinarbeschuldigten kommt keine Berechtigung zu. Zu Recht vertritt der Disziplinarerrat der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer den Standpunkt, dass allein die Tatsache standeswidrig ist, dass sich durch Registrierung einer Domain mit der Bezeichnung [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at), mit der sämtlichen anderen österreichischen Rechtsanwälten die Möglichkeit genommen wird, ebenfalls unter [www.scheidungsanwalt.at](http://www.scheidungsanwalt.at) aufzutreten,

standeswidrig ist.

Gemäß § 45 RL-BA 1977 wirbt der Rechtsanwalt durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Er hat sich zu Werbezwecken auf das sachlich Gebotene zu beschränken und darf lediglich ganz bestimmt aufgezählte Angaben seiner Tätigkeit preisgeben.

Gemäß § 45 Abs 3 RL-BA hat der Rechtsanwalt standeswidrige Werbung zu unterlassen und jede aufdringliche Gestaltung seiner Öffentlichkeitskontakte zu vermeiden.

Der Anwalt darf also über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich, wahrheitsgemäß und berufsbezogen sind. Verboten sind insbesondere die gezielte Werbung um neue Klientel und die reklamehafte Selbstdarstellung. Ein Verstoß gegen diese Werbebeschränkungen ist disziplinar. Einschränkungen der Werbefreiheit sind dort geboten, wo der Anwaltsstand als solcher vor dem Eindruck der Unseriosität bewahrt werden soll. Die marktschreierische Werbung des Anwaltes ist jedenfalls zu beanstanden.

Durch die Neufassung des § 49 Zahl 3 RL-BA 1977 ist nunmehr klargestellt, dass die Internet-Präsenz des Rechtsanwaltes standesrechtlich erlaubt ist. Diese Änderung ist erforderlich gewesen, da bislang z.B. die durchaus vergleichbare Aussendung des Textes eines Fachartikels mit Bekanntgabe der Daten der Rechtsanwaltskanzlei an einen unbestimmten Personenkreis bereits als unzulässige Reklame qualifiziert worden ist (vgl. AnwBl 7/1999: Anwaltlichen Werbung im Internet von Thiele).

Bei der Beurteilung anwaltlicher Internetpräsenz ist zunächst zu prüfen, ob es sich um eine reklamehafte oder marktschreierische Darstellung handelt.

Als Maßstab muss ein Vergleich mit den web-sites von kommerziellen Anbietern, also in der Regel sonstigen Dienstleistungsunternehmen, herangezogen werden. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der „reklamehaften Selbstanpreisung“ und der „aufdringlichen Gestaltung“ sind anhand der unterschiedlichen Formen und Elemente anwaltlicher Internet-Präsenz zu konkretisieren. Abzulehnen ist jedenfalls jegliche Gestaltung der anwaltlichen Internetpräsenz, in der der Anlockenseffekt überwiegt.

Der OGH definiert Domain-Grabbing als „den gezielten Erwerb eines Domain-Namens durch einen Gewerbetreibenden in der Absicht, die bereits mit erheblichem Aufwand betriebenen Bemühungen eines Konkurrenten zu sabotieren, die entsprechende Bezeichnung als geschäftliche Kennzeichnung für die eigene Tätigkeit im Verkehr durchzusetzen oder die solcherart erlangte Position auf Kosten des anderen zu vermarkten“.

Standesrecht ist vom Gedanken der Kollegialität getragen.

Gerade dieser Gedanke der Kollegialität muss aber umso mehr in der Werberichtlinien gelten.

Die Reservierung einer Domain über eine anwaltliche Tätigkeit, die von allen österreichischen Rechtsanwälten ausgeübt wird, mit der eine Ausschließlichkeit erreicht wird und die Kollegenschaft von einer gleich lauten Werbung ausgeschlossen wird, wobei sich sogar die Frage stellte, ob diese Domainblockade nicht sogar unter dem Aspekt eines sittenwidrigen Verhaltens tatbestandsmäßig zu erfassen wäre, zumal jeder andere Mitbewerber von ähnlichen Maßnahmen, wie schon ausgeführt, ausgeschlossen wird, widerspricht eindeutig diesem Prinzip der Kollegialität und stellt darüber hinaus unzweifelhaft auch einen Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot des UWGs dar.

Zu Recht verweist die Kammeranwaltschaft darauf, dass sich der Disziplinarbeschuldigte und Berufungswerber über die Rechtsnorm der Berufsbezeichnung Rechtsanwalt mit der vorliegenden Domain hinwegsetzt bzw. versucht, die Berufsbezeichnung dementsprechend zu erweitern und im Rahmen der geschützten Domain nach außen hin exklusiv als sogenannter Scheidungsanwalt aufzutreten. Scheidungsanwalt kann in weiterer Form auch als Berufsbezeichnung gewertet werden und ist damit zweifelsfrei die anwaltliche Tätigkeit verbunden. Scheidungsanwalt stelle sohin nach Ansicht der Kammeranwaltschaft einen so genannten Überbegriff dar, unter dem sämtliche Rechtsanwälte, die sich letztendlich mit familienrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Eheangelegenheiten und Scheidungen

befassen, zu subsumieren sind, dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass durch die Domain „scheidungsanwalt.at“ durch die Endung „.at“ ausdrücklich auf die Republik Österreich hingewiesen wird. Durch diese vom Disziplinarbeschuldigten gesetzten Werbemaßnahmen, unter anderem der im Erkenntnis angeführten Einschaltung in Medien, lässt sich ausschließlich eine zweckorientierte, wenn nicht marktschreierische Werbung ableiten, da durch diese Vorgangsweise sämtliche anderen Rechtsanwälte ausgeschlossen werden. Durch die nunmehr registrierte Domain „scheidungsanwalt.at“ zu Gunsten des Berufungswerbers ist ein so genannter Überbegriff „Scheidungsanwalt“ durch den Berufungswerber geschützt worden, wodurch sämtliche weiteren österreichischen Rechtsanwälte, insbesondere jene, die sich mit Eheangelegenheiten befassen, ausgeschlossen werden, zumal man bei dem Suchbegriff „scheidungsanwalt.at“ ausschließlich zur Homepage des Berufungswerbers gelangt. Damit will sich aber der Berufungswerber einen Wettbewerbsvorteil in einem Rechtsgebiet verschaffen, der eigentlich dem allgemeinen Wissensgerüst der österreichischen Anwaltschaft zukommt und die Kollegenschaft in der boomenden Internetanwendung nach der Absicht des Berufungswerbers ausschließen soll. Dieses Vorgehen des Berufungswerbers ist ausschließlich zum Zwecke des Wettbewerbs erfolgt und war sich der Berufungswerber diese Ausschließlichkeit durch Registrierung zweifelsohne bewusst. Gerade das Festhalten an dieser registrierten Domain „scheidungsanwalt.at“ verstärkt geradezu die dahinterstehende Absicht des Berufungswerbers und widerspricht eindeutig der herrschenden Judikatur zu § 45 RL-BA, weshalb der Berufung der Erfolg zu versagen war. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 54 (5) DSt.

## ***Anmerkung***\*

### **I. Das Problem**

Der Oberste Anwaltsgerichtshof Österreichs hatte die standesrechtliche Frage zu klären, ob ein Rechtsanwalt durch das Registrierenlassen und Verwenden der Domain „scheidungsanwalt.at“ sowie sein Werben für die zugehörige Website gegen die anwaltlichen Werbebeschränkungen des § 45 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) gemäß der Satzung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 8. Oktober 1977 (kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 14.12.1977, 31.5.1989, 24.3.1990, 30.3.1991, 14.2.1993, 24.10.1993, 23.3.1994, 10.2.1995, 29.6.1995, 8.10.1997, 13.10.1998 [berichtigt 7.12.1998], 22.4.1999, 28.9.1999, 12.4.2000, 10.4.2001, 27.9.2001, 2.10.2002) verstößt?

### **II. Die Entscheidung des Gerichts**

Der OGH entschied in seiner Funktion als höchster Anwaltssenat Österreichs, dass der Steirische Rechtsanwalt in unkollegialer Weise durch die „Reservierung“ einer Domain über eine anwaltliche Tätigkeit, die von allen österreichischen Rechtsanwälten ausgeübt wird, mit der eine Ausschließlichkeit erreicht wird und durch die die Kollegenschaft von einer gleich lautenden Werbung ausgeschlossen wird, gegen das Gebot standesgemäßer Werbung nach § 45 RL-BA 1977 verstoßen hat.

---

\* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*.

### III. Kritische Würdigung

Dem vorliegenden Erkenntnis ist in seinem strengen, aber vertretbaren Ergebnis beizupflichten, jedoch erscheint die Begründung auf den ersten Blick schwer verständlich und erst bei näherer Betrachtung einigermaßen nachvollziehbar, wenngleich ergänzungsbedürftig.

Die vorliegende E enthält leider zunächst einmal sprachliche Fehler, Ungenauigkeiten und technisch unfachmännische Formulierungen. Dass es eine „Reservierung“ einer „.at“-Domain nicht gibt, weiß der geneigte Rechtsanwender. Dass das Präfix „www“ lediglich den Dienst des Internet bezeichnet, für „World Wide Web“ steht und nicht von der NIC.AT vergeben wird, ist eine bekannte technische Tatsache. Dass die Top-Level-Domain „.com“ die Abkürzung von „commercial“ (engl. für „geschäftlich“) bedeutet und als generic-TLD für den US-amerikanischen DNS-Namensraum eingeführt wurde, muss uns die OBDK nicht sagen – wir wissen es auch so. Dass der Anmelder mit Registrierung der Domain kein Ausschließlichkeitsrecht (vergleichbar einer Marke oder einem Patent) erwirbt, sondern ein bloß schuldrechtliches Verhältnis zur Vergabestelle begründet, sodass die Domain durch die Registrierung nicht (gegen Dritte) „geschützt“ wird, hat die Lehre längst herausgearbeitet (vgl. *Thiele in Gruber/Mader, Privatrechtsfragen des e-commerce* (2003) 87, 95 ff mwN).

Es ist aber auch nicht Aufgabe der OBDK die technischen Grundlagen des Domain-Name-Systems zu erklären, sondern vielmehr Österreichs Anwälte die Grenzen des Landesrechts aufzuzeigen. Das hat der Senat deutlich genug getan, und das ist es auch, was wir von den obersten Disziplinarrichtern erwarten können – mit Recht.

Zur Klarstellung sei daher zunächst noch einmal festgehalten, worüber die obersten Anwaltsrichter *nicht* zu befinden hatten:

- Ob der Inhalt der unter <http://www.scheidungsanwalt.at> abrufbaren Website unlauter, marktschreierisch oder standeswidrig ist – er ist es nicht.
- Ob die Anmeldung von Allgemeinbegriffen wie „Scheidungsanwalt“ per se irreführend iSd § 2 UWG oder sittenwidrig iSd § 1 UWG ist?
- Ob durch die Anmeldung der Domain „scheidungsanwalt.at“ ein sittenwidriges „Domain Grabbing“ verwirklicht wird – ein solches liegt mangels subjektiver Schädigungsabsicht und wegen berechtigter Eigeninteressen iSd st Rsp des OGH nicht vor.
- Ob der Domaininhaber die Domain „scheidungsanwalt.at“ löschen oder an die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer zu übertragen hat?

Diese bloß demonstrativ angeführten Fragen bleiben kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten vorbehalten und sind in ordentlichen Zivilprozessen zu beantworten. Aus dem Erkenntnis also abzuleiten, die Verwendung generischer Domains sei unlauter oder gleichbedeutend mit sittenwidrigem Domain Grabbing, ist schlichtweg unzutreffend.

Einzig und allein zur eingangs aufgeworfenen *berufsrechtlichen* Frage durfte und musste die OBDK im hier gegenständlichen Disziplinarverfahrens Stellung beziehen:

Gemäß § 45 Abs 1 RL-BA 1977 idgF wirbt der Rechtsanwalt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung. Gemäß Abs 2 leg. cit. ist für ihn Werbung zulässig, sofern sie (*kumulativ*)

- wahr,
- sachlich,
- in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes,
- (in Einklang mit) den Berufspflichten sowie
- (in Einklang mit) der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege

ist. Gemäß § 45 Abs 3 RL-BA 1977 ist unzulässig *insbesondere* (d.h. in bloß demonstrativer

Aufzählung) Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung, vergleichende Werbung gegenüber Standesangehörigen u.a. (näher *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht<sup>2</sup>, 221 mwH samt Ergänzungsblatt). Dass es sich bei der Domainverwendung bzw. Domaininhabung im gegenständlichen Fall um marktschreierische Selbstanpreisung handelt, verneint im Übrigen die OBDK völlig zutreffend.

Dass der Inhalt der unter <http://www.scheidungsanwalt.at> abrufbaren Website „sachlich“ informiert, ist unzweifelhaft:



Dass die durch die Domain „scheidungsanwalt.at“ gemachte Aussage, Scheidungsanwalt in Österreich zu sein, „wahr“ ist, liegt auf der Hand, gehört doch nach Auffassung der OBDK die anwaltliche Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten zum „allgemeinen Wissensgerüst der österreichischen Anwaltschaft“, demzufolge auch zum Tätigkeitsbereich des in Österreich als Rechtsanwalt zugelassenen Domaininhabers.

Dass die strittige Domaininhabung gegen die Berufspflichten verstößt oder der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege zuwiderläuft, hat die OBDK zwar nicht mehr geprüft, wohl aber hätte sie dies verneinen müssen (nach st Rsp der OBDK begründet selbst die unzulässige Eigenwerbung keine Berufspflichtenverletzung, sondern beeinträchtigt „nur“ Ehre und Ansehen des Standes, 5.10.1998, 16 Bkd 6/98, AnwBl 1999/7587, 174 m Anm *Strigl*).

Nach Auffassung der obersten Disziplinarrichter steht bereits die „Reservierung“ (richtig: Anmeldung) der Domain „scheidungsanwalt.at“ nicht in Einklang mit Ehre und Ansehen des anwaltlichen Standes. Dies deshalb, weil das Standesrecht der österreichischen Rechtsanwälte „vom Gedanken der Kollegialität getragen“ ist. Der Domaininhaber würde versuchen „nach außen hin exklusiv als sogenannter Scheidungsanwalt aufzutreten“. Dabei räumt die OBDK ein, dass Scheidungsanwalt durchaus eine Berufsbezeichnung darstellt und folgert, dass es sich um einen sogenannten „Überbegriff“ handelt, „unter dem *sämtliche* (Hervorhebung durch den Verfasser) Rechtsanwälte, die sich letztendlich mit familienrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere Eheangelegenheiten und Scheidungen befassen, zu subsumieren sind. Aus der Werbung für seine Domain in Printmedien und der Tatsache ihrer Verwendung als Netzadresse für seine Website (genau genommen liegt eine ersichtliche, automatische Weiterleitung von <http://www.scheidungsanwalt.at> zu <http://members.aon.at/dr.starnberg/> vor) leitet die OBDK eine Zweckorientierung ab, wonach „sämtliche andere Rechtsanwälte ausgeschlossen werden“.

Die übrigen „Scheidungsanwälte“ Österreichs durch die bloß technisch bedingte Folge, dass ein und derselbe Domainname nur einmal vergeben werden kann (OGH 22.4.2002, 4 Ob 41/02m – *graz2003.com, graz2003.org*), auszuschließen, ist für die obersten Disziplinarrichter unkollegial und damit – schlicht und ergreifend – standeswidrig. OBDK locuta – causa finita!

Die - gewissermaßen obiter dicta – gemachten Ausführungen zur Unlauterkeit wegen (allfälligen) Domain Grabblings oder zur bloß unterstellten „Absicht des Berufungswerbers, die Kollegenschaft in der boomenden Internetanwendung“ auszuschließen, tragen wenig zur Überzeugungskraft des vorliegenden Erkenntnisses bei, da die Judikatur des OGH hierzu bei bereits weitaus differenzierteren Lösungen angelangt ist (jüngst OGH 20.5.2003, 4 Ob 47/03w – *adnet.at II*; 20.5.2003, 4 Ob 103/03f – *centro-hotels.com*).

Das Festhalten an der registrierten Domain schließlich widerspricht für die OBDK „eindeutig der herrschenden Judikatur zu § 45 RL-BA“, sodass sich ein kurzer Blick auf dieselbe (in den letzten Jahren und eingeschränkt auf den hier relevanten Bereich und soweit veröffentlicht) durchaus lohnt:

Im E vom 16.10.2000, 2 Bkd 5/00, hat die OBDK ausgesprochen, dass Werbung an sich ein legitimes Mittel zur Verfolgung wirtschaftlicher Ziele einer Rechtsanwaltskanzlei darstellt. Daher ist eine Werbung, mittels welcher rein sachlich darüber informiert wird, dass die Europäische Kommission einen Entwurf einer Verordnung über Rechte der Verbraucher im E-Commerce verfasst hat, und dass sich aus dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Gerichtszuständigkeit für Streitigkeiten zwischen E-Commerce und Unternehmen einerseits und Verbrauchern andererseits vor allem durch die Anwendbarkeit einer fremden und unbekanntenen Rechtsordnung für E-Commerce-Unternehmen erhebliche Schwierigkeiten und auch Kosten ergeben könnten, nicht als Verstoß gegen die Werberichtlinie und als standeswidriges Verhalten zu beurteilen; insbesondere als diese nicht dazu einlädt, sich der Dienste des Disziplinarbeschuldigten zu bedienen, keine Honorarvorstellungen mitteilt und auch in keiner Weise besondere Befähigung auf dem genannten Gebiet anpreist.

Nach dem E vom 23.11.1998, 12 Bkd 5/98 (AnwBl 1999/7587 m Anm *Strigl* = *EujurZ* 1999, 4 m Anm *Grill*) ist durch § 45 RL-BA 1977 Werbung durch den Anwalt nicht schlechthin verboten, sondern nur das Herausstellen der Person des Rechtsanwaltes bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit.

Für ein Verschulden nach § 45 RL-BA ist grundsätzlich Vorsatz erforderlich (st Rsp z.B. OBDK 6.11.1989, Bkd 68/88). Nach dem E vom 15.3.1999, 9 Bkd 3/98 zählt die Bezugnahme auf andere Standesangehörige zu den Werbemaßnahmen, die nicht gestattet sind. Sie ist daher unabhängig davon, ob damit eine namentliche Nennung oder Herabsetzung anderer Standesangehöriger verbunden ist, unzulässig.

Nach dem E vom 29.6.1998, 6 Bkd 1/98, verstößt die als Werbung eingesetzte Mitteilung von Adresse und Telefonnummer des Disziplinarbeschuldigten als Zusatz zu einem an sich nicht gegen die Werberichtlinie verstoßenden Artikels, in welcher der Disziplinarbeschuldigte als "Experte" für ein Rechtsgebiet bezeichnet wird, gegen § 45 RL-BA.

Nach dem E vom 5.10.1998, 16 Bkd 6/98 (AnwBl 1999/7567 m Anm *Strigl*) beeinträchtigt die Werbung eines Anwalts durch Inserat mit der Bezeichnung als „Vertragserrichter“ die Ehre und das Ansehen des Standes.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt an, so erscheint es streng, aber vertretbar, dass ein Rechtsanwalt der die Domain „scheidungsanwalt.at“ exklusiv für sich reklamiert, zu disziplinieren. Diese Auffassung deckt sich auch mit jener von deutschen Anwaltsgerichten. Die von einem Rechtsanwalt verwendete Domain „immobilienanwalt.de“ verstößt nach Auffassung des AnwG Hamm (27.6.2002, AR 22/01, BRAK-Mitt. 2002, 286) gegen § 43b BRAO und § 7 BORA. Eine derartige Gattungsbezeichnung erzeugt bei den Rechtsuchenden die fehlerhafte Vorstellung, dass sich hinter der Adresse der einzige oder

zumindest maßgebliche Anbieter verberge oder aber eine Vielzahl von Anbietern zu finden sei.

Im **Ergebnis** führt die Rsp der OBDK dazu, dass **einzelne Domains** wie z.B.

„scheidungsanwalt.at“, „wirtschaftsanwalt.at“, „unterhaltsanwalt.at“, „immobilienanwalt.at“ udgl für einen einzelnen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft **standesrechtlich tabu** sind. Einzig die jeweiligen Rechtsanwaltskammern oder der ÖRAK wären bei Einrichtung eines entsprechenden Portals mit Teilnahmemöglichkeit für alle Kollegen befugt, derartige Domains registrieren zu lassen.

Abschließend soll die Rechtsfolge des Straferkenntnisses in Erinnerung gerufen werden: ein schriftlicher Verweis gemäß § 16 Abs 1 DSt 1991 erscheint durchaus angemessen. Bitter ist nur, dass die OBDK als „Fleißaufgabe“ gleichsam die Wettbewerbswidrigkeit des anwaltlichen Verhaltens attestiert hat, sodass UWG-Klagen von Kollegen Tür und Tor geöffnet sind – doch das wäre wohl unkollegial, oder?

#### **IV. Zusammenfassung und Ausblick**

Es bleibt dabei: Rechtsanwälte sind keine Normalbürger. Was an sich jedem erlaubt ist, nämlich Allgemeinbegriffe als Domains anzumelden (weil er dadurch keine Ausschließlichkeitsrechte Dritter verletzt), ist Österreichs Anwälten dann standesrechtlich verboten, wenn es sich um gängige anwaltliche Berufsbezeichnungen iwS handelt. Die Begründung der OBDK dafür ist einfach: die durch die technische Einmaligkeit bedingte Ausschließlichkeitswirkung der Domainregistrierung ist unkollegial.